

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 11.11.20

und Antwort des Senats

Betr.: Umweltschutz: Bezirke auskömmlich finanzieren (II)

Einleitung für die Fragen:

Mit BV-Drs. 21-0937 teilt das Bezirksamt Wandsbek mit, dass die Grünpflege an Gewässern strukturell nicht auskömmlich ist, weil die Flächen- und Anlagenansätze fortgeschrieben werden müssen. Die Fortschreibung soll im Rahmen der Einführung des Erhaltungsmanagements „Ufer und wasserwirtschaftliche Anlagen“ erfolgen.

Mit Drs. 22/1891 teilt der Senat mit, dass die Flächen und Anlagen der Wasserwirtschaft im Projekt „Ufer und wasserwirtschaftliche“ Anlagen bearbeitet und fortgeschrieben werden. Eine vollständige Erfassung ist im Rahmen des Projekts bis Ende 2022 vorgesehen. Zeitgleich wird der Finanzbedarf für die dauerhafte Erhaltung von Ufern und wasserwirtschaftlichen Anlagen ermittelt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Welche Auswirkungen hat die Unterfinanzierung des Bereiches „Grünpflege an den Gewässern“ bis zum Jahr 2023 für die Bezirksämter? Erfolgt eine Unterstützung durch die Fachbehörde hinsichtlich Priorisierung der Maßnahmen?*

Frage 2: *Welche Auswirkungen hat die Unterfinanzierung des Bereiches „Grünpflege an den Gewässern“ für die Umwelt?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Wie bereits in Drs. 22/1891 ausgeführt, liegt eine Unterfinanzierung der oben genannten Rahmenezuweisungen nicht vor.

Die Bezirksämter haben bei der Rahmenezuweisung „Gewässer Fachämter MR“ (konsumtiv) einen Mehrbedarf in Höhe von 500.000 Euro und bei der Rahmenezuweisung „Grün Fachämter MR“ (konsumtiv) eine Erhöhung um rund 6 Prozent angemeldet, weil dies nach Auffassung der Bezirksämter zur Erhaltung eines guten Zustands der Gewässer und des öffentlichen Grüns erforderlich ist. Auch die zuständige Behörde hat ein großes Interesse an der Erhaltung eines guten Zustands.

Es ist Aufgabe der bewirtschaftenden Dienststellen, entsprechende Priorisierungen von Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Hier steht die zuständige Fachbehörde für Beratung und Rücksprachen zur Verfügung.

Frage 3: *Können die Bezirksämter Sondermittel für den Bereich „Grünpflege an den Gewässern“ beantragen?*

Wenn ja, wie und in welcher Höhe?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 3:

Es besteht die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung als Rückerstattung in der Höhe der tatsächlichen und durch die zuständige Fachbehörde anerkannten Kosten bei der Bekämpfung invasiver Neophyten.

Frage 4: *Welche Maßnahmen im Bereich „Grünpflege an den Gewässern“ sind in den jeweiligen Bezirksamtern geplant?*

Antwort zu Frage 4:

Grundsätzlich werden alle Gewässer nach ökologischen Gesichtspunkten unter Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verkehrssicherheit unterhalten. Der Betrieb von Gewässern und Nebenanlagen ist von der Bearbeitung von Mängelmeldungen wie zum Beispiel Reparaturen an elektrischen Anlagen, Beseitigung von Sturmschäden und Routineaufgaben geprägt, die keiner gesonderten Planung unterliegen.

Im Einzelnen führen die Bezirksamter folgende nicht abschließend benannten Maßnahmen aus:

- Mäharbeiten,
- Instandsetzungen von Böschungen,
- Baumkontrollen an Gewässern und Durchführung der daraus erforderlichen Maßnahmen, zu denen auch Fällungen gehören,
- Maßnahmen zur Rückdrängung invasiver Arten bei Herkulesstauden, Indischem Springkraut, Staudenknöterich sowie von Brombeeren,
- insbesondere in den Marschen kommen die Entkrautung sowie die Entschlammung von Gräben und Wettern hinzu.

Frage 5: *Welche Maßnahmen im Bereich „Grünpflege an den Gewässern“ können in den jeweiligen Bezirksamtern mangels finanzieller Ausstattung nicht umgesetzt werden?*

Antwort zu Frage 5:

Siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 6: *Wieso erfolgt die vollständige Erfassung erst bis Ende 2022?*

Antwort zu Frage 6:

Das Projekt „Erhaltungsmanagement Ufer und wasserwirtschaftliche Anlagen“ wurde in Abstimmung mit allen Beteiligten durch eine Projekteinsatzungsverfügung mit diesem Zeithorizont verabschiedet. Die Erfassung aller Anlagen bedarf umfangreicher Recherchen. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 7: *Leider wurde die folgende Frage nicht beantwortet. Welche Verpflichtungen (in welcher jeweiligen Höhe) ergeben sich wann für die Stadt Hamburg, wenn die Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt werden?*

Frage 8: *Leider wurde die folgende Frage nicht beantwortet: Wurden für diese Verpflichtungen bereits Rückstellungen gebildet?
Wenn ja, in welcher Höhe?*

Frage 9: *Leider wurde die folgende Frage nicht beantwortet: Ist für die Verpflichtungen eine Rückstellung geplant?
Wenn ja, in welcher Höhe?*

Antwort zu Fragen 7, 8 und 9:

Wie bereits in Drs. 22/1891 ausgeführt, liegen der zuständigen Fachbehörde keine Hinweise darauf vor, dass die Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Im Übrigen sind in der EG-Wasserrahmenrichtlinie für diesen Fall keine finanziellen Verpflichtungen festgelegt.

Frage 10: *Wann sollen die neuen Maßnahmen für den dritten Bewirtschaftungszeitraum der WRRL ermittelt werden?*

Antwort zu Frage 10:

Die Maßnahmen in den grenzüberschreitenden Wasserkörpern für den dritten Bewirtschaftungszeitraum der WRRL werden derzeit mit den Nachbarländern abgestimmt. Eine gemeinsame Maßnahmenliste wird für das erste Halbjahr 2021 erwartet.

Frage 11: *Wo wurde die neue Maßnahme „Ergänzende Untersuchungen zur Eingrenzung von Schadstoffbelastungen“ veröffentlicht und wo wird definiert, welche Maßnahmen sich daraus ableiten?*

Antwort zu Frage 11:

Die Maßnahme wird im Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe am 22. Dezember 2021 veröffentlicht. Die daraus gegebenenfalls ableitbaren weiteren Maßnahmen werden nach Abschluss der Untersuchungen definiert.

Frage 12: *Leider wurde nur der prozentuelle Verteilungsschlüssel mitgeteilt. Daher wird die Frage noch mal konkretisiert: Nach welchen Kriterien wurden die Verteilungsschlüssel der jeweiligen Rahmenzuweisungen erstellt? Wie ergibt sich die prozentuale Aufschlüsselung?*

Antwort zu Frage 12:

Siehe dazu BV-Drs. 20-6749.1 der Bezirksversammlung Wandsbek.

Frage 13: *Wurde der von den Bezirksamtern angemeldete Mehrbedarf bei der Rahmenzuweisung „Gewässer Fachämter MR“ im Haushaltsentwurf bereits berücksichtigt?*

Frage 14: *Wenn nein, wieso nicht?*

Frage 15: *Wann soll der Mehrbedarf berücksichtigt werden?*

Antwort zu Fragen 13, 14 und 15:

Der von den Bezirksamtern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens angemeldete Bedarf wird im fachlichen Austausch zwischen den Bezirksamtern und der zuständigen Fachbehörde unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen mit der Zielsetzung einer einvernehmlichen Anmeldung abgestimmt. Sofern sich im Verlauf der Bewirtschaftung die Notwendigkeit zur Anpassung der Planung ergibt, wird diese im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten vorgenommen.

Frage 16: *Anlage 5 der Drs. 22/1891 sind hohe Abschreibungen, insbesondere beim Bezirksamt Bergedorf, zu entnehmen. Für welche Abschreibungen wurden, unterteilt nach den Bezirksamtern, die Mittel zur Verfügung gestellt?*

Antwort zu Frage 16:

Die angegebenen Abschreibungen wurden auf Grundlage der an die Bezirksamter übertragenen Investitionsmittel für Rahmenzuweisungen wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen und Zweckzuweisungen wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen übertragen.

Frage 17: *Nach welchen Kriterien wurde der Verteilungsschlüssel für die Zweckzuweisungen „Gutachten und Untersuchungen Immissionsschutz“, „Trinkwassernotbrunnen“, „Wasserw. Baumaßnahmen (konsumtiv)“ und „Wasserw. Baumaßnahmen (investiv)“ erstellt?*

Antwort zu Frage 17:

Der Verteilungsschlüssel „Gutachten und Untersuchungen Immissionsschutz“ resultiert aus den Erfahrungswerten der zurückliegenden Jahre beziehungsweise aus den Abstimmungsgesprächen zwischen den Bezirksamtern und der zuständigen Fachbehörde im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung.

Als Kriterium für den Verteilungsschlüssel „Trinkwassernotbrunnen“ wird die Anzahl der Notbrunnen in den Bezirken verwendet, die Verteilung der wasserwirtschaftlichen Zweckzuweisungen erfolgt in Absprache zwischen den Bezirksämtern und der zuständigen Fachbehörde entsprechend der vereinbarten Prioritäten der Baumaßnahmen.

Frage 18: *Welche zusätzlichen Mittel können die Bezirksämter bei der Umweltbehörde im Jahr 2021 für welche Maßnahmen beantragen?*

Antwort zu Frage 18:

Den Bezirken stehen 2021 die gleichen haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Mitteln der für Umwelt zuständigen Fachbehörde zur Verfügung wie in den Vorjahren, siehe dazu auch Drs. 22/1891. Aussagen zum Volumen sind erst nach Beschluss des Haushaltsplans 2021 durch die Hamburgische Bürgerschaft möglich. Die Entscheidungen zur Verteilung der Mittel zwischen den Bezirksämtern und der zuständigen Fachbehörde fallen im Rahmen der Bewirtschaftung.

Frage 19: *Wie viele Klimabeauftragte weisen die jeweiligen Bezirksämter auf?*

Antwort zu Frage 19:

Zur Umsetzung der bezirklichen Klimaschutzkonzepte gibt es derzeit in den Bezirksämtern Altona und Bergedorf jeweils eine Klimaschutzmanagerin und im Bezirk Eimsbüttel ein Klimamanagement mit einem Umfang von 1,5 Beschäftigten. Darüber hinaus gibt es im Bezirksamt Hamburg-Mitte ein Klimaschutzmanagement (1,0) für die Umsetzung des Klimaschutzteilkonzeptes für das Industrie- und Gewerbegebiet Billbrook.

Frage 20: *Welche Bezirksämter planen wie viele Klimabeauftragte einzustellen?*

Antwort zu Frage 20:

Folgende Planungen im Sinne der Fragestellung liegen dazu in den Bezirksämtern vor:

Tabelle 1

Bezirksamt	Anzahl geplanter Stellen
Hamburg-Mitte	1,00
Hamburg-Nord	3,00
Wandsbek	2,00
Harburg	1,00

Frage 21: *Wie werden beziehungsweise sollen die jeweiligen Klimabeauftragten finanziert werden?*

Antwort zu Frage 21:

Die Finanzierung der bezirklichen Klimaschutzmanagerinnen und -manager erfolgt aktuell für zwei Jahre befristet aus Bundesmitteln der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative. Diese Förderung umfasst 65 Prozent der Kosten. Die verbleibende anteilige Kofinanzierung erfolgt aus Mitteln des Zentralen Programms Klimaplan der zuständigen Behörde. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer anteiligen Anschlussförderung für weitere drei Jahre aus der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative.

Frage 22: *Die Trinkwassernotbrunnen dienen bei Ausfall der leitungsgebundenen öffentlichen Wasserversorgung durch HAMBURG WASSER (HW) der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Welche Trinkwassernotbrunnen, unterteilt nach Stadtteil, weist die Stadt Hamburg auf?*

Antwort zu Frage 22:

Gemäß Wassersicherstellung stehen derzeit 87 Förderbrunnen für die Versorgung der Bevölkerung im Notfall zur Verfügung. Die Förderbrunnen sollen dabei eine Fläche von jeweils circa 25 km² versorgen und sind daher nicht auf einen Stadtteil beschränkt. Eine

Aufteilung nach Stadtteilen ist daher nicht möglich. Die Bezirke verfügen über die folgenden Notbrunnenanzahlen:

Tabelle 2

Bezirk	Anzahl der Notbrunnen
Hamburg-Mitte	16
Altona	9
Eimsbüttel	12
Hamburg-Nord	15
Wandsbek	21
Bergedorf	6
Harburg	8

Frage 23: Wann soll die Richtlinie für Trinkwassernotbrunnen fertiggestellt sein?

Antwort zu Frage 23:

Der zuständigen Behörde liegt ein von allen behördlichen und außerbehördlichen Stellen gemeinsam entwickelter Entwurf einer Besonderen Richtlinie (RL) für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser im Falle eines Totalausfalls der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung (Trinkwassernotversorgungs-Richtlinie) vor, mit der die vorhandenen Fachanweisungen fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Die Umsetzung der RL befindet sich in Vorbereitung.

Frage 24: Wie viel Schmutzwasser ist im Jahr 2019 ungeklärt geflossen?

Antwort zu Frage 24:

2019 ist kein ungeklärtes Schmutzwasser abgeflossen.

Frage 25: Es ist davon auszugehen, dass die Einleitung von Mischwasser (durch Regenwasser stark verdünntes Schmutzwasser) zumindest für einen begrenzten Zeitraum zu einer Belastung der Gewässer führt. Potenziell sind alle Gewässer betroffen, in die Mischwassereinleitungen mit Beimengungen von Schmutzwasser stattfinden können. Wie und wann wurde von der zuständigen Behörde im Jahr 2019 und 2020 bei den jeweiligen Einleitungsstellen geprüft, ob eine Belastung vorliegt?

Antwort zu Frage 25:

Die sogenannten Mischwasserüberläufe an den Gewässern in Hamburg dienen der Mischwassersielentlastung, wenn zum Beispiel durch Starkregenereignisse die Abwassermengen die Abflusskapazitäten der betreffenden Siele übersteigen. Die Entlastungen können durch lokal auftretende Starkregenereignisse an den unterschiedlichsten Orten in Hamburg auftreten. Solche Überläufe treten, abhängig vom Gewässerabschnitt, jedoch maximal wenige Male im Jahr auf. Aufgrund der geringen Häufigkeit und des nicht vorhersehbaren zeitlichen und örtlichen Auftretens von Überläufen ist eine Beprobung und Überwachung der Einleitungen nicht möglich.

Die automatischen Wassergütemessstationen des Gewässergütemessnetzes registrieren außergewöhnliche Einleitungen aufgrund von Starkregenereignissen. 2019 und 2020 wurden an den automatischen Wassergütemessstationen keine außergewöhnlichen Starkregenbeeinträchtigungen gemessen.